

§ 052a SGB VIII

(1) Das Jugendamt hat [unverzüglich](#) nach der [Geburt](#) eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der [Mutter](#) Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die [Vaterschaft](#) festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die [Vaterschaft](#) anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die [Verpflichtung](#) zur [Erfüllung](#) von Unterhaltsansprüchen nach § [59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII](#) beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der [Mutter](#) ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der [Mutter](#) stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der [Geburt](#) des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der [Geburt](#) nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § [1592 Nr. 1 oder 2 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestehende [Vaterschaft](#) zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Standesamt hat die [Geburt](#) eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, [unverzüglich](#) dem Jugendamt anzuzeigen.